

Allgemeine TEDAMOS Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Definition

- 1.1 TEDAMOS (Terradata Monitoring Solution) ist eine Monitoringlösung, um Veränderungen von Infrastrukturen oder Geländeoberflächen zu beobachten und eine Dienstleistung der Terradata AG (nachfolgend TEDA genannt).

Geltung

- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote der Terradata AG, wie Miete und Verkauf von Messgeräten, Installation und Inbetriebnahme von Einrichtungen, sowie die Ausführung von Monitoring-Dienstleistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.3 Die Angebote sind i.d.R. 3 Monate gültig.

Preise, Teuerung und Zahlungsbedingungen

- 1.4 Die Preise verstehen sich exklusive MwSt., franko Glattpark (Opfikon), Schweiz.
- 1.5 Unsere Rechnungen verstehen sich netto, zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum. Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.
- 1.6 Bei mehrjährigen Projekten erfolgt die Verrechnung von Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 (KBOB, Empfehlungen zur Honorierung von Planerinnen und Planern).
- 1.7 Bei einem Minderausmass von mehr als 20% gegenüber der Offerte (Installationspauschalen und/oder Betriebsdauer) behält sich TEDA Preisanpassungen vor.

Haftung

- 1.8 Für Personen- und Sachschäden haftet TEDA im Rahmen des Versicherungsschutzes bis maximal CHF 10 Mio. pro Ereignis.
- Es besteht keine Gewähr für die vollständige und fehlerfreie Detektion von Naturgefahren durch unsere Systeme. Eine Haftung wird – ausser bei grober Fahrlässigkeit – ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 100 ff. OR).
- 1.9 Drittschäden sind bauseits durch eine entsprechende Versicherung (Bauherrenhaftpflicht, Bauwesenversicherung) abzudecken. Der Bauherr haftet gegenüber Dritten für solche Schäden im Sinne von Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR.

Zugang Messdatenportal

- 1.10 Den Kunden wird ein Login zum TEDAMOS-Webportal zur Verfügung gestellt, um die Messwerte und Grafiken zu analysieren/interpretieren. Es ist dem Kunden gestattet, dieses an weitere Projektteilnehmer weiterzugeben. Anderweitige Weitergabe des Logins ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen TEDA-Projektleiters gestattet.

Eigentums- und Urheberrechte

- 1.11 Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Unterlagen bleiben ausschliessliches Eigentum von TEDA und dürfen ohne deren Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke genutzt werden, ausser für den Zweck, für welchen sie ursprünglich übergeben wurden.

Lieferung und Versand

- 1.12 Der Versand sämtlicher Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Eine Sendung wird nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten versichert.
- 1.13 Eventuelle Mängel müssen innert 3 Tagen nach Erhalt der Waren gemeldet werden.
- 1.14 Allfällige Zoll- und Bearbeitungskosten werden in Rechnung gestellt, ausser es wurde im Angebot explizit ausgewiesen.

Material-Sachgewährleistung (OR Art. 197ff)

- 1.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate beginnend am Tag der Lieferung. Defekte entstanden aus nachlässiger Wartung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, nicht sachgemässe Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, Beschädigung durch Dritte oder höhere Gewalt, werden von TEDA nicht entschädigt.

2. Arbeiten vor Ort

Koordination und Bewilligungen

- 2.1 Das Einholen sämtlicher behördlicher Bewilligungen (Gemeinde, Kanton, ...) ist Sache des Auftraggebers und geht zu seinen Lasten.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Arbeiten mit den Arbeiten Dritter zu koordinieren. Wartezeiten oder Arbeitsverschiebungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 2.3 Ohne anderslautende Angaben gehen wir von einem freien Zugang zur Baustelle aus.

Gewährleistung

- 2.4 Für Gewährleistung und Mängel verweisen wir auf die Norm SIA 118.

3. Installation der automatischen Messanlage

- 3.1 Installationsarbeiten finden grundsätzlich tagsüber an offiziellen Arbeitstagen statt. Sollte aus betrieblichen Gründen eine Installation in der Nacht oder am Sonntag notwendig sein (Bahnanlagen, Autobahnen, Tunnel, etc.) werden die entsprechenden Zuschläge verrechnet.
- 3.2 Die Anwohner derjenigen Liegenschaften, welche einen unserer Sensoren (Tachymeter, Erschütterung, Lärm, etc.) oder einen Messpunkt erhalten, werden durch den Auftraggeber vorgängig informiert. Der Auftraggeber stellt TEDA die Kontaktdaten der Anwohner zur Verfügung.

4. Betrieb, Stromversorgung und Wartung der automatischen Messanlage

- 4.1 Bei automatischen Messanlagen ist der Auftraggeber für die dauerhafte Stromversorgung an den Sensorstandorten verantwortlich. Alternativ kann durch TEDA gegen Entgelt eine Stromversorgung am Sensorstandort organisiert oder eine Solarstromlösung angeboten werden.
- 4.2 Der Betrieb und Unterhalt der automatischen Messsysteme wird während den normalen Büroöffnungszeiten Mo bis Fr (7:30 – 12:00 und 13:00 – 16:30) gewährleistet. Systemausfälle oder Störungen nach 16:30 Uhr werden erst am nächsten Arbeitstag behandelt. Pikettdienste ausserhalb der Büroöffnungszeiten werden durch den Auftraggeber explizit bestellt (Dauer, Uhrzeiten, Tage) und durch TEDA verrechnet.
- 4.3 Grundsätzlich sind im Angebot Messrhythmus und Darstellungsart der Resultate definiert. Änderungen werden in Regie verrechnet.
- 4.4 TEDA behält sich vor, zerstörte oder beschädigte Messpunkte schnellstmöglich zu ersetzen und die Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Reparatur und/oder Ersatz eines Messpunkts erfolgt nach Rücksprache und Freigabe durch den Auftraggeber.
- 4.5 Die Messbarkeit von Punkten, welche eine optische Verbindung zwischen Messgerät und Überwachungspunkt voraussetzen, sind in der Verantwortung des Auftraggebers. Das Entfernen von Maschinen aus Visurlinien, Trimmen von Vegetation und Räumen von Schnee sind – sofern vertraglich nicht anders vereinbart - in der Verantwortung des Bauherrn.
- 4.6 Für die automatischen SMS-Alarmierungen sind maximal 5 Personen oder 100 SMS/Woche in den Preisen inkludiert. Zusätzliche Empfänger und/oder mehr als 100 SMS/Woche werden separat verrechnet. Alarmierungen per E-Mail sind weder in der Anzahl Empfänger noch in der Anzahl Alarmierungen begrenzt und in unseren Kosten inbegriffen. Sprachnachrichten oder Kaskaden-Alarmierung bzw. Quitierungsfunktion sind nicht im Preis inbegriffen.

5. Vermietung von Messgeräten

- 5.1 Schäden, die durch falsches Handhaben der Messgeräte oder durch zweckfremdes Benutzen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2 Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Messgerätes in einer TEDA-Filiale. Vermietete Geräte bleiben Eigentum von TEDA. Bei Zahlungsverzug der Miete behält sich TEDA vor, das Gerät jederzeit abzuholen.

6. Ausfall, Reparatur und Reaktionszeiten

- 6.1 TEDA garantiert ein funktionierendes Messsystem. Werden Messungen durch äussere Einflüsse (Sichtbehinderungen, Sensorbeschädigung, Vandalismus, Diebstahl, Mobilfunkausfall des Providers etc.) beeinträchtigt oder verhindert, übernimmt TEDA keine Haftung für die unterbrochene Messreihe. In Rücksprache mit dem Auftraggeber werden Reparaturen und Ersatz durch TEDA ausgeführt. Diese werden grundsätzlich separat in Rechnung gestellt.
- 6.2 Sensorik und Zubehör (z.B. Tachymeter, Kommunikationsboxen, Messprismen, etc.) werden bei Defekt, welcher nicht auf äussere Einflüsse zurückzuführen sind (siehe 5.1), durch TEDA kostenlos ersetzt oder repariert.
- 6.3 Schäden an Sensoren und Kommunikationseinrichtungen, welche durch äussere Einflüsse (Feuer, Unfall, Wasser Chemikalien, Gewalt, Spannungserhöhungen, Blitzschläge, Steinschlag oder höhere Gewalt) verursacht wurden, werden auf Kosten des Auftraggebers repariert bzw. ersetzt. Dies inkludiert auch sämtliche notwendigen Arbeitsleistungen für eine Wiederinbetriebnahme ausgefallener Sensoren.
- 6.4 Grundsätzlich ist TEDA für den Ersatz von Sensorik und Zubehör zuständig. Es gelten unterschiedliche Reaktionszeiten, in Abhängigkeit von Sensortyp, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit des Einsatzortes. Sofern nichts anderes vereinbart, werden keine Ersatzsensoren und/oder Zubehör für jedes Einzelprojekt vorgehalten.

7. Datenarchivierung & -aufbereitung

- 7.1 Die Einsicht der Resultate über das TEDAMOS-Kundenportal wird nach Abschluss der Messungen für weitere 3 Monate garantiert. Eine Einsicht über diesen Zeitpunkt hinaus wird separat verrechnet.
- 7.2 Die Rohdaten (Bilder oder Messungen), welche im Rahmen eines Projektes durch TEDA erfasst werden, sind auf den TEDAMOS-Servern gesichert und nach Aufbewahrungspflicht der SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) bzw. OR (Schweizer Obligationenrecht) 10 Jahre gespeichert.
- 7.3 Rohdaten Dritter (z.B. ins Webportal integrierte WebCam- oder Drohnenbilder) oder daraus abgeleitete Resultate werden nach Projektende nicht gespeichert.
- 7.4 Abgeleitete Resultate (bsp. Höhenmodell, Orthophoto bzw. abgeleitete Berechnungen) werden nach Projektende nicht gespeichert, können aber jederzeit aus den Rohdaten abgeleitet werden.
- 7.5 Für weitere Verarbeitungen & Datensicherungen auf Kundenseite können die Resultate exportiert und übergeben werden. Diese Aufwendungen werden in Regie verrechnet.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Diese AGB unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Einsiedeln, Schweiz.

Glattpark (Opfikon), 01.01.2026